

Die Uniformierung der k.k. Österreichischen Militär- Veteranen- und Kriegervereine in Salzburg

Von Hermann Hinterstoisser

Die Entwicklung der k.k. Österreichischen Militär-Veteranen- und Kriegervereine ist eng mit den sozialen, wehr- und vereinsrechtlichen Neuerungen des 19. Jahrhunderts verbunden. 1845 wurde für die k.k. Armee die 8jährige Dienstzeit eingeführt, 1868 gemeinsam mit der allgemeinen Wehrpflicht zunächst eine dreijährige¹ Präsenzdienstpflicht, die auch im neuen Wehrgesetz 1889² blieb.

Zu Zeiten der früher bestandenen lebenslänglichen Dienstverpflichtung des Soldaten schied dieser mit Eintritt in die Armee in der Regel aus dem Familien- bzw. dem dörflichen Verband aus. Mit Verkürzung der militärischen Dienstzeiten kehrten die Soldaten nunmehr aber schon relativ bald wieder in das „zivile Leben“ und damit in die dörfliche Gemeinschaft zurück³.

Infolge der Kriege von 1848/49 und 1859 wurde alsbald die unbefriedigende Versorgungslage insbesondere invalid gewordener ehemaliger Soldaten manifest. Zwar hatte man staatlicherseits einen „Invaliden-Fonds“ begründet, der im wesentlichen aus Spenden und Zuwendungen des Kaiserhauses finanziert wurde, doch konnte dieser bestenfalls ansatzweise die ärgste Not lindern helfen⁴. Andererseits hatten viele Männer – aus durchaus unterschiedlichen sozialen Schichten – während ihrer Militärdienstzeit gegenseitige Hilfeleistung und Gemeinschaftsinn erlernt, Kameradschaft erlebt. Nunmehr mußten sie daheim immer wieder miterleben, daß alte Mitkämpfer in materielle Not gerieten, ja daß mancher nicht einmal ein „ordentliches christliches Begräbnis“ erhielt und ohne Begleitung im Armengrab verscharrt wurde.

Die Entstehung der Militär-Veteranenvereine

Es waren wohl unterschiedliche Faktoren, vom Nachwirken biedermeierlichen Gedankenguts bis hin zur allgemeinen Hebung des Bildungsniveaus, die auch eine bemerkenswerte Entwicklung sozialer und karitativer Gesinnung hervorriefen. Das Kaiserliche Patent vom 26. November 1852, wodurch neue gesetzliche Bestimmungen über Vereine (Vereinsgesetz) angeordnet wurden⁵, gab den rechtlichen Rahmen für Vereine vor, die sich öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken widmeten.

Allenthalben begannen auch im damaligen Herzogtum Salzburg beherzte Männer, zur gegenseitigen Unterstützung ehemaliger Soldaten Veteranen- und Kriegervereine zu gründen. Der erste Salzburger Veteranenverein wurde 1864 in der Landeshauptstadt gegründet⁶. Im selben Jahr genehmigte die Bezirkshaupt-

mannschaft St. Johann den Werfern die Gründung eines Veteranenvereins, der 1865 unter dem Namen „Veteranenverein Werfen“ auch tatsächlich zustandekam⁷. 1869 wurde in Saalfelden ein Veteranenverein gegründet, der 1892 in „Militär-Veteranen- und Kriegerverein zu Saalfelden“ umbenannt wurde⁸. Die Gründung des „Feldmarschall Graf Radetzky Militär-Veteranen- und Kriegervereines“ in der Stadt Salzburg erfolgte 1873. 1874 entstand der Militär-Veteranenverein Mittersill, der zunächst für den ganzen Oberpinzgau von Niedernsill bis Krimml zuständig war⁹. 1878 gab es neue Statuten für den 1. Militär-Veteranen- und Kriegerverein in Salzburg (für den Stadt-Rayon und die Pfarreien Aigen, Morzg, Maxglan und Gnigl)¹⁰, 1888 folgte Embach¹¹ usw.

Das Vereinsziel bestand regelmäßig in der gegenseitigen Hilfe bei Krankheits- und Sterbefällen. Auch in Not geratene Mitglieder konnten meist aus der Vereinskasse Unterstützung erhalten¹². Der erste Salzburger Veteranenverein hatte gar ein eigenes Versorgungshaus eingerichtet. Seine Mitglieder erhielten 1870 ein Krankengeld von 1 fl 50 kr bei Erwerbsunfähigkeit (außer, sie wären an Syphilis erkrankt, wie die Vereinsstatuten extra betonen)¹³. Der Verein rückte statutengemäß übrigens nicht nur zu Beerdigungen seiner (männlichen) Mitglieder, sondern auch bei der Bestattung deren Ehefrauen aus, „um auch diesen ihre Reverenz zu erweisen“¹⁴.

Erst das Voranschreiten des Sozialwesens, z. B. die Einrichtung von Dienstbotenkrankenkassen 1886 und der Bezirkskrankenkassen, schwächten den bis dahin großen Zulauf ab¹⁵ und bewirkten u. a. auch eine zunehmende Hinwendung der Vereine zu patriotischen Aktivitäten mit Förderung der Kameradschaft im militärischen Sinn und der besonderen Verbundenheit zum „Allerhöchsten Herrscherhaus“. Diese Entwicklung kulminierte 1914, als mit der Kaiserlichen Entschließung vom 4. Juli 1914 eine Verordnung betreffend das k.k. österreichische Kriegerkorps¹⁶ erlassen wurde, welche den als Kriegervereine konstituierten Mitgliedsverbänden dieses Korps im Rahmen korporativer Landsturmpflicht tatsächlich (beschränkte) militärische Obliegenheiten übertrug. Obschon die humanitären und karitativen Zielsetzungen weitergeführt wurden, war damit eine Entwicklung vom ursprünglich rein sozialen Engagement zu patriotisch-militärischen Ambitionen (als einer von mehreren Zielsetzungen) durchlaufen worden.

Die Uniformierung und Ausrüstung der (k.k.) Militär-Veteranenvereine spiegelt diese Entwicklung auch deutlich wider. Wie nachstehend gezeigt wird, verlief diese Entwicklung vom ursprünglichen Auftreten in Zivil oder Tracht über erste Versuche einheitlicher Vereinskleidung bis hin zur regelrechten Uniformierung im ausgehenden 19. Jahrhundert und zur Adjustierung mit allen militärischen Attributen wie Distinktionen und Feldbinden und dem Tragen von Waffen 1914¹⁷. Dazu hatte auch wesentlich beigetragen, daß Militär-Veteranenvereine (ebenso wie Bürgermiliz- und Schützenkorps) als „Körperschaften mit militärischem Charakter“ 1889 landsturmpflichtig geworden waren und daher für besondere Dienstleistungen zu Kriegszwecken herangezogen werden konnten¹⁸ und tatsächlich in einigen Fällen während des Ersten Weltkriegs auch verwendet wurden¹⁹.

Der Begriff „Veteran“

Vom Lateinischen *vetus* (= alt) abgeleitet, bedeutet das Wort nach lexikalischer Definition einen im Dienst alt gewordenen, bewährten Mann bzw. einen altgedienten Soldaten²⁰. Im Sprachgebrauch der k.k. Armee wurde die Bezeichnung „Veteran“ 1860 für die reaktivierten oder in Gebühr der Alterszulage stehenden Unteroffiziere und Soldaten mit Ausnahme solcher der Linien- und Grenzinfanterie normiert²¹. Letztere trugen weiterhin die schon 1859 für solche langdienenden Soldaten und Unteroffiziere eingeführte (Ehren-)Bezeichnung „Grenadier“²². Als sichtbares Distinktionszeichen trugen sowohl die „Grenadiere“ der Linien- und Grenzinfanterie als auch die später in „Veteranen“ umbenannten reaktivierten oder in Gebühr der Alterszulage stehenden Soldaten und Unteroffiziere der anderen Waffengattungen seit 1859 eine weißtuchene flammende Granate am Rockkragen²³. Hier ist auch der Anknüpfungspunkt für die bis heute bewahrte Tradition der Veteranen- und Kameradschaftsvereine in Österreich gegeben, das Granatabzeichen als gemeinsames Emblem zu führen. Als Kragenabzeichen fiel das Granatemblem im k.k. Heer 1869 weg, als an seiner Stelle für die freiwillig über die Liniendienstpflicht hinaus weiterdienenden Unteroffiziere aller Waffengattungen, Branchen und Anstalten Armstreifen als besondere Auszeichnung eingeführt wurden²⁴. Somit blieb das Granatemblem nur noch als Hutabzeichen für Offiziere (seit 1860) und Mannschaften (seit 1863) der k.k. Gendarmerie bis zur Wiedereinführung des Helms bei diesem militärisch organisierten Wachkörper 1899 erhalten. Somit stand das Granatemblem ab 1869 als Kragenabzeichen, ab 1900 als Hutabzeichen auch für die Militär-Veteranenvereine zur Verfügung – freilich nicht uneingeschränkt, wie hier noch gezeigt werden soll.

Erste Anfänge der Uniformierung

Die Gründungszeit vieler Salzburger Veteranenvereine in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fällt in eine Epoche vielfältigster Vereinsaktivitäten. Es ist dies auch die Zeit der Entstehung der meisten Ortsmusikkapellen (viele davon als „Veteranen-Musik“ in Verbindung mit den Veteranenvereinen entstanden, so z. B. Saalfelden 1872, Großmain um 1879)²⁵, vieler Gesangsvereine, Feuerwehren usw. Die Mitwirkung am örtlichen Vereinsleben brachte es mit sich, daß auch korporative Ausrückungen zu bestimmten Anlässen erfolgten. Gedenk- und Gründungstage der Vereine selbst, Fahnenweihen, Fronleichnamsprozessionen, aber auch die alljährlichen Feiern zu Kaisers Geburtstag sind hier ebenso zu nennen wie die würdige Gestaltung von Begräbnissen der Mitglieder. Zur bestmöglichen Darstellung des Vereins nach außen, aber auch zur Hebung des Gemeinschaftssinns innerhalb desselben war und ist eine einheitliche, unverwechselbare Kleidung ein probates Mittel. Die militärische Vergangenheit der Vereinsmitglieder und der Geist einer Zeit, in welcher der „bunte Rock“ allenthalben höchstes Ansehen genoß, lassen es daher wenig verwunderlich, ja logisch erscheinen, daß die Veteranenvereine (ebenso wie übrigens auch Feuerwehren, Schützenkorps usw.) das Tragen einer (dem militärischen Vorbild möglichst ähnlichen) Uniform anstrebten.

Dem vermochten zunächst die Behörden wenig Gegenliebe abzugewinnen. Die Erinnerung an bewaffnete Bürgerscharen und die unbeliebte Nationalgarde von 1848/49 war ein gutes Jahrzehnt nach den Revolutionsjahren noch sehr wach. Gerade die Armeeführung achtete zunächst akribisch darauf, keine milizartigen Strukturen im Land entstehen zu lassen und war daher penibel bemüht, gerade in Äußerlichkeiten jede Verwechslungsmöglichkeit von Vereinen mit Truppen der k.k. Armee zu vermeiden. Selbst für pensionierte oder sonst ehrenvoll aus dem Dienst geschiedene Offiziere der k.k. Armee wurde der Beitritt zu Veteranenvereinen oder die Teilnahme an deren Veranstaltungen zunächst sehr restriktiv gehandhabt. Das Kriegsministerium in Wien verlautbarte am 28. Februar 1865 eine Verordnung²⁶ folgenden Inhalts:

„Se. Majestät haben mit ah. Entschließung v. 17. Februar 1865 bezüglich der in einigen Theilen der Monarchie bereits entstandenen und sich etwa in Zukunft bildenden sogenannten ‚Veteranenvereine‘ die folgenden Bestimmungen zu genehmigen geruht: In der Voraussetzung, daß solche Vereine in erster Linie dem Wunsche nach gegenseitiger Unterstützung der Mitglieder in Krankheit und sonstigen Unglücksfällen, dann zur Bestreitung der Leichenkosten für verstorbene Mitglieder und in ihrer anständigen Geleitung zu Grabe entspringen, wozu immerhin noch das Streben, durch engeres Zusammenhalten, echten loyalen Sinn und sonstige gute Eigenschaften aus der früheren Militärdienstzeit, wie: Ordnungsliebe, Mäßigkeit u. dgl. zu pflegen, hinzutreten mag, wird der Eintritt in diese Vereine auch allen in der Localversorgung von Invalidenhäusern nicht befindlichen Patent- und Reservationsinvaliden, ferner den nicht im activen Dienst stehenden Reservemännern gestattet. Nicht minder steht pensionirten oder durch Chargequittierung mit Beibehalt des Militätcharakters aus der Activität geschiedenen Generalen, Stabs- und Oberofficieren die wirkliche Theilnahme an Veteranenvereinen unter der Bedingung frei, daß sie sich 1. zu keinem solchen Vereinsamte verwenden lassen dürfen, welches mit der Officierswürde unvereinbar wäre; 2. daß sie Geldunterstützungen vom Vereine nicht annehmen dürfen; 3. daß sie sich bei jenen Feierlichkeiten, wo ein etwa in loco vorhandenes Officierscorps in corpore erscheint, diesem anschließen und allenfalls nur bei Leichenbegängnissen von Vereinsmitgliedern auftreten; endlich 4. daß sie jeden Conflict mit polit. Behörden möglichst zu vermeiden haben, wenn sie ein Vertrauensamt im Vereine bekleiden. Die sorgfältige Ueberwachung der Einhaltung namentlich dieser, wie überhaupt aller noch später folgenden Bedingungen wird den betreffenden Militär-, Platz- bzw. Ergänzungsbezirks- oder sonstigen Militärstationscommanden zur Pflicht gemacht. Alle vorgenannten zum Militärverbände noch ganz oder doch theilweise gehörenden Personen dürfen übrigens nur in solche Veteranenvereine eintreten, welche sich beim Erscheinen in der Gesammtheit keiner gleichartigen Uniformierung – außer der ortsüblichen Tracht – bedienen, keine Waffen, keine Fahnen und keine besonderen Abzeichen führen bzw. als solche etwa nur einfärbige Bänder u. dgl. verwenden. Auch activen Generalen, Stabs- und Oberofficieren ist mit A. h. Genehmigung gestattet, allenfalls auf sie fallende Wahlen zu Protectoren oder Ehrenmitgliedern von Veteranenvereinen anzunehmen.“²⁷

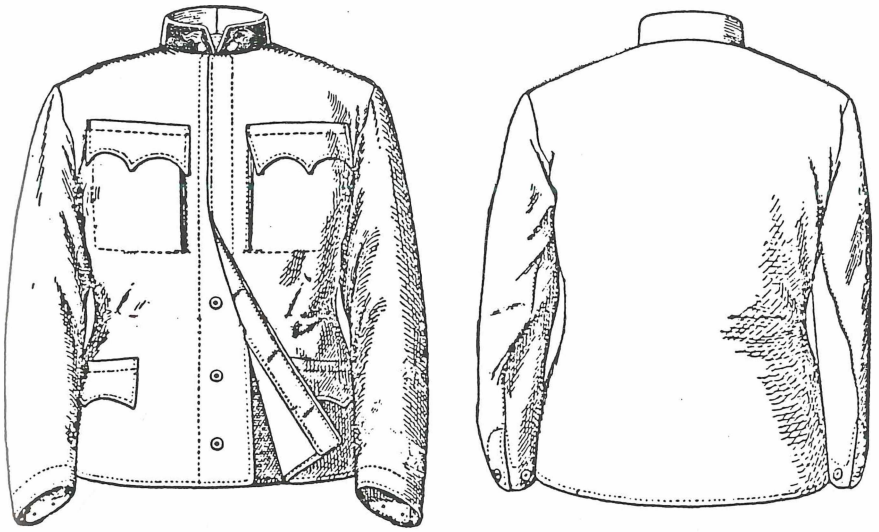


Abb. 1 Bluse für Militär-Veteranen (Umzeichnung des Verf. nach der Adjustierungsvorschrift für das k. u. k. Heer 1911 und zeitgenössischen Fotos).

Eine gewisse Liberalisierung erfolgte jedoch bald, als das Staatsministerium mit Erlaß vom 12. Dezember 1865 festlegte, daß „den dem Militärverbande ganz oder theilweise angehörigen Mitgliedern von Veteranenvereinen auch die Theilnahme an Aufzügen derselben mit der Fahne gestattet“ wurde, freilich mit der Einschränkung, daß diese Erlaubnis für die pensionierten oder unter Beibehalt ihres Militärcharakters quittierten Offiziere nicht galt. Sie durften an Veranstaltungen der mit Fahne ausrückenden Veteranenvereine „nur als Gäste oder Zuseher theilnehmen“²⁸.

Waren die Angehörigen der Veteranenvereine daher zu Beginn der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts zuerst meist in „normales“ Zivil gekleidet, führten viele Vereine doch bald zumindest einheitliche Röcke aus grauem oder dunkelblauem Stoff im Schnitt der 1868 eingeführten Feldblusen (Abb. 1) ein. Auch wurden in der Regel Vereinsabzeichen geschaffen, die aber bald zum Stein des Anstoßes werden sollten. Das k.k. Ministerium des Innern theilte den Bezirksbehörden mit Erlaß vom 28. Oktober 1867 mit: „Infolge allerhöchster Entschließung vom 29. November 1867 haben sich die Veteranenvereine des Tragens aller solcher Abzeichen, welche den der Verleihung Sr. Majestät vorbehaltenen Ordensdekorationen und Verdienstmedaillen ähnlich sind und wie diese an Bändern getragen werden, zu enthalten. Gegen gewisse Abzeichen (Cocarden, Schleifen, Armbinden u. dgl.), welche von Medaillen oder sonstigen Verdienstdecorationen in der Ferne wesentlich und leicht erkennbar verschieden sind, waltet kein Bedenken ob.“²⁹ So entstanden, teils aufwendig gefertigte, Vereinsabzeichen, oft mit Kriegstrophäen und Wahlsprüchen versehene Plaketten, die in der Regel (im Gegensatz zu den obzitierten Ordensdekorationen und Verdienstzeichen) an der rechten Brustseite getragen wurden (siehe Bildtafel am Ende des Beitrags).

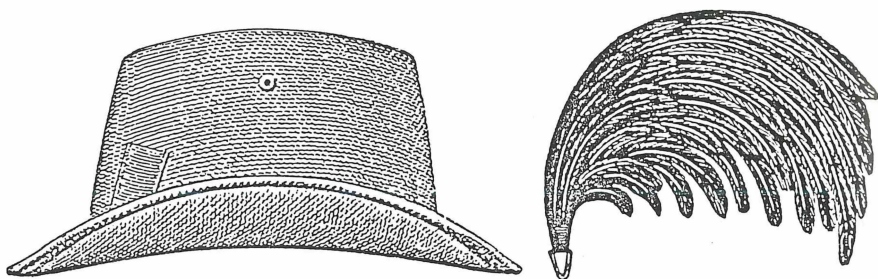


Abb. 2 links: Hut nach Art des Jägerhutes für die k. (u.) k. Jägertruppe ohne Abzeichen und Federbusch, links vorne Tülle zum Einstecken des Federbusches; rechts: Hahnenfederbusch für k. (u.) k. Jägertruppe, k.k. Landwehr und Veteranenvereine.

Erste Uniformierung von Militär-Veteranen in Salzburg

Zu den ersten Dokumenten einer regelrechten Uniformierung von Militär-Veteranen zählen die in den Statuten des 1. Militär-Veteranen- und Kriegervereins in Salzburg 1878 festgelegten³⁰:

Für Ausrückungen und sonstige Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder, sofern sie einen öffentlichen Charakter hatten, war folgende Uniformierung vorgesehen:

- * eine schwarze oder „wo möglich aus dunklem Stoffe“ verfertigte (lange) Hose;
- * blaue Bluse mit schwarzen Parolis, worauf auf jeder Kragenseite eine Granate angebracht ist;
- * schwarzer Hut (Abb. 2 u. 3 sowie Bilderserie rechts), um welchen eine gelb und schwarz durchwirkte Seidenschnur geschlungen ist.

Zur Unterscheidung der einzelnen Funktionärschancen dienten folgende Festlegungen:

- * Vorstand und dessen Stellvertreter: 1,5 cm breite Goldborten an den Blusenparolis, 1,5 cm breiter Goldbortenumschlag am Hut, Hutschnur in Gold mit schwarzer Seide durchwirkt. Bei Ausrückungen trugen beide eine weiß-rote Schärpe;
- * Ausschußmitglieder: 0,5 cm breite Goldborte an den Kragenparolis, Hut wie Vorstand aber ohne Randeinfassung aus Goldborte;
- * Fahnenführer: gleich den Ausschußmitgliedern, jedoch auf der rechten Achsel eine silberne, rot durchwirkte Achselschnur. Bei Ausrückungen trug er eine weiß-rote Schärpe von rechts nach links über die Schulter;
- * Banda-Führer: gleich den Ausschußmitgliedern, aber mit Silberborte an den Ärmeln, Hut mit Federn, Tambours-Bandelier in Weiß-Rot und Tambourstab („Banda-Stab“);
- * Hornist: Wie die Ausschußmitglieder, goldene, schwarz durchwirkte Achsel-schnur, 1 cm breite Goldborte um den ganzen Kragen der Bluse. Das Signalthorn wurde an einer weiß-roten Umhängschnur getragen;
- * Ehrenmitglieder: wie Ausschußmitglieder, jedoch zwei am Ärmel schräg aufgenähte Goldborten;



Vorbilder der Veteranenhüte: Hut für Mannschaften der k.u.k. Tiroler Kaiserjäger, 1892 (links); Hut für Offiziere des k.k. Landwehr-Infanterieregiments Wien No. 1, 1911 (rechts).



Zum Vergleich: Hut für Mannschaften der königl. ungar. Gendarmerie, 1908.



Mannschaftshut für (k.k.) Militär-Veteranen, 1900.



Hut für leitende Funktionäre eines k.k. Militär-Veteranen- und Kriegervereins ab 1900 bzw. für k.k. Kriegerkorps-Offiziere ab 1914.

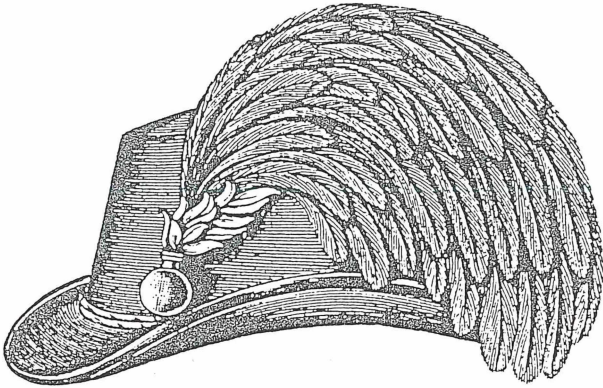


Abb. 3 Hut für Militär-Veteranen ab 1900.

- * Unterstützende Mitglieder: wie Ausschußmitglieder, jedoch eine schrägliegende Goldborte am Ärmel aufgenäht;
- * Vereinsmusik: graue Hosen, blaue Blusen mit grünem Kragen, Hüte mit Federn „gleich den Feldjägern, jedoch von grauem Filz“ (Abb. 3 u. Bildserie vorige Seite).

Ein eigenes Vereinsabzeichen war ebenfalls eingeführt. Dieses mußte bei allen Ausrückungen und öffentlichen Zusammenkünften getragen werden. Separat hingewiesen ist in den Statuten auf den Umstand, daß Vereinsfest-Denkmünzen keinesfalls an den Bändern der Tapferkeits-Medaille oder sonstiger Dekorationen getragen werden durften³¹.

Großteils scheint sich aber im Herzogtum Salzburg die – in Anlehnung an die 1868 eingeführten Waffenröcke der k. (u.) k. Infanterie³² – dunkelblaue Grundfarbe für die Militär veteranen-Uniformen durchgesetzt zu haben, wie Belegstücke im Traditionsraum des LWSR 81 in Siezenheim und in der militärhistorischen Abteilung des Pinzgauer Heimatmuseums Schloß Ritzen in Saalfelden zeigen. Die verwendeten Funktionsabzeichen divergierten anfänglich beträchtlich. Teilweise wurden Ärmelborten, teilweise Kragenlitzen³³ getragen, beides oft in Kombination mit unterschiedlichen Hutschnüren. Obmänner und deren Stellvertreter sowie Fahnenführer trugen häufig Schärpen an bandelier über die rechte Schulter. Auf diesen Schärpen war in der Regel die Bezeichnung des jeweiligen Veteranenvereins zu lesen. Der Salzburger Veteranenverein „FM Graf Radetzky“ kennzeichnete beispielsweise seine Funktionäre durch metallene Zusatzschildchen am Vereinseblem. Ähnliche Abzeichen mit entsprechender Beschriftung sind z. B. auch beim Kameradschaftsbund Zell am See aus dem Jahr 1884 erhalten.

Das Anwachsen uniformierter Körperschaften (Veteranenvereine, Feuerwehren, Schützenkorps, Musikkapellen usw.) veranlaßte 1891 das Reichskriegsministerium in Wien dazu festzustellen, daß „solchen Körperschaften und Vereinen nur solche Uniformen bzw. Abzeichen zu bewilligen wären, welche durch auffällige Merkmale von den im Heere eingeführten Sorten deutlich zu unterscheiden sind“³⁴, das k.k. Ministerium des Innern hat infolgedessen per Erlaß vom 19. Juli 1891 sämtliche Länderchefs angewiesen zu veranlassen, daß „über Eingaben

von Feuerwehr- und anderen Vereinen um die Bewilligung zum Gebrauch von Uniformen oder besonderen Abzeichen stets das Einvernehmen mit dem betreffenden Corpscommando gepflogen und daß insbesondere in keinem Falle die Verwendung von Sternen, dann von solchen Rosetten, welche den beim Heere in Gebrauch stehenden Distinctions-Abzeichen ähnlich sind, gestattet werde“³⁵.

Die Ressentiments des k.k. Militärs gegenüber den Veteranenvereinen scheinen bis ins letzten Drittel des 19. Jahrhunderts erheblich gewesen zu sein. So hatte man erst 1872 die Landeschefs ermächtigt, aufgrund allerhöchster Entschlie-ßung vom 31. Juli desselben Jahres Veteranenvereinen von „tadelloser Haltung“ die Bewilligung zum Gebrauch der Trommel und der Signalhörner bei feierlichen Anlässen „im Einvernehmen mit dem Generalcommando bzw. Militärsta-tionscommando... unter der Bedingung zu erteilen, daß die Signale von denen des k.k. Militärs merklich verschieden seien, und daß mit denselben kein eine im Orte allenfalls befindliche Garnison störender Mißbrauch getrieben“ werde³⁶.

Mußten zwischen 1852 und etwa 1895 in den Statuten neu gegründeter Vete-ranenvereine noch detaillierte Angaben über eine allfällige Uniformierung enthal-ten sein, ging man zu Ende des Jahrhunderts dazu über, das Tragen einer Uni-form an eine individuelle Bewilligung der zuständigen Behörde zu binden³⁷. Ähn-liches galt für die Fahnen, die nur mit besonderer Bewilligung (welche allerdings offenbar zunehmend häufig erteilt wurde, wie etwa die erhaltenen Fahnen der Veteranenvereine Unken oder Zell am See zeigen) den k.k. Doppeladler im Fah-nenblatt führen durften. Bei der Bewiligung war das Einvernehmen des k.k. Mi-nisteriums des Innern und des k. u. k. Reichskriegsministeriums herzustellen³⁸. Vom Führen des Doppeladlers ausgeschlossen waren jene Vereine, für die ein ausländischer Würdenträger das Protektorat übernommen hatte.

Die Begünstigung der Führung des Reichsadlers auf der einen und des aller-höchsten Namenszuges (mit Kaiserkrone) auf der anderen Seite des Fahnenblat-tes wurde nur solchen Veteranenvereinen gewährt, „welche außer der materiel-len Fürsorge für ihre Mitglieder auch die Pflege loyaler und patriotischer Gesin-nungen, sowie des militärischen Geistes zu ihren statutenmäßigen Zielen gesetzt haben und diese Ziele auch tatsächlich verfolgen“, wie 1894 vom k.k. Innenmi-nisterium festgelegt wurde³⁹.

1898 wurde, nicht zuletzt aufgrund der vielen Neugründungen uniformierter Vereine, zur Vereinfachung der Verfahren den politischen Behörden ein vom k. u. k. 2. Korpskommando (Wien) ausgearbeiteter Behelf „Anhaltspunkte bei der Wahl von Vereinskleidungen für Veteranen etc.“ übermittelt und allgemein zur Anwendung vorgesehen⁴⁰.

Inzwischen hatte aber die gesellschaftspolitische Entwicklung in der österrei-chisch-ungarischen Monarchie neue Aspekte aufgetan, die bereits in oben zitier-ter Entscheidung über das Führen von Doppeladler und Kaisermonogramm im Fahnenblatt angeklungen waren: Die k. (u.) k. Armee als stets loyale und unpoli-tische Stütze der Doppelmonarchie hatte sich auch als relativ unempfindlich für die wachsenden nationalistischen Spannungen erwiesen. Ihre Angehörigen wa-ren im Geist dynastischer Zugehörigkeit mit unbedingter Treue zum Kaiser und König als ihrem allerhöchsten Kriegsherrn erzogen. Was lag also näher, als das

große Potential der dem Monarchen als gesamtstaatlicher Institution verbundenen ehemaligen Armeeangehörigen in den Militärveteranen-Verbänden als innenpolitische Stütze zu nutzen. Vaterländische Gesinnung und Verehrung des Kaisers und Königs galten als Grundprinzipien eines neu erwachten Patriotismus, der auch zunehmend von den Militärveteranen gepflegt werden sollte. Die Entwicklung gipfelte schließlich in der Gründung des „Österreichischen Militär-Veteranen-Reichsbundes“ in Wien 1900.

Der k.k. Militär-Veteranen-Reichsbund

Als Dachorganisation für die in der österreichischen Reichshälfte bestehenden Militärveteranen-Vereine konzipiert war dem k.k. Militär-Veteranen-Reichsbund eine auch ideologische Führungsrolle zugedacht. Aus den Statuten und ersten Publikationen wird eine starke Betonung der Pflege „dynastischer und vaterländischer Gesinnung“, Kaisertreue und Vaterlandsliebe ebenso deutlich wie eine zunächst markante Gegnerschaft zur Sozialdemokratie⁴¹. Die bestehenden Veteranenvereine waren allerdings nicht verpflichtet, dem Reichsbund beizutreten. So gab es denn auch eine teils vehemente Gegnerschaft. Viele lokale Vereine, die sich eher den traditionellen Vereinszielen des sozialen und karitativen Engagements weiter widmen wollten, verweigerten den Beitritt zum Reichsbund. Sehr deutlich wird dies in den Protokollen des Salzburger Militär-Veteranen- und Kriegervereins „Feldmarschall Graf Radetzky“ der Jahre 1902 bis 1913⁴², der andererseits auch Pflichten für die Allgemeinheit durchaus mit Stolz übernahm, etwa Ordner- und Absperrendienste anlässlich des Besuchs von Kaiser Franz Joseph I. am 26. August 1905 in Salzburg – natürlich in Uniform⁴³.

1901 erfolgte die Umgliederung des k.k. Militär-Veteranen-Reichsbundes nach der militärterritorialen Einteilung der Monarchie durch Gliederung in 55 Militär-Veteranen-Ergänzungsbezirksverbände⁴⁴. Zu den ersten Veteranenvereinen Salzburgs, die dem Reichsbund beitraten, gehörte jener von Taxenbach im Pinzgau.

Die Tendenz zur Zentralisierung und Vereinheitlichung äußerte sich nun auch in der Adjustierung. Für die dem k.k. österreichischen Militär-Veteranen-Reichsbund angehörenden Körperschaften wurde mit Erlaß des k.k. Innenministeriums vom 10. April 1900⁴⁵ eine eigene Adjustierungsvorschrift herausgegeben, die nachfolgend näher erläutert werden soll.

*Adjustierungsvorschrift für den k.k. Militär-Veteranen-Reichsbund*⁴⁶

- 1) Veteranenhut: Der aus schwarzem, gesteihtem Filz erzeugte Hut wies oben einen mäßig ausgebauchten Boden, dessen höchster Punkt sich ca. 1,5 cm über die Seitenwände erhob, auf. Er war bei einfacheren Ausführungen mit schwarzem Baumwollstoff, bei teureren Versionen mit Seide gefüttert. Die Krempe war vorne und hinten 1,6 bis 2,1 cm nach abwärts, an beiden Seiten 3,5 bis 4,5 cm nach aufwärts gestülpt und mit schwarz lackiertem Kalbsleder eingefasst. Linksseitig wurde eine metallene, mit dem Reichsadler und dem Allerhöchsten Namenszug (im Brustschild des Adlers) gezielte, flammende Granate Getragen, die eine Tülle zum Einstecken des dunkelgrünen Hahnenfederbusches verdeckte (Abb. 4).

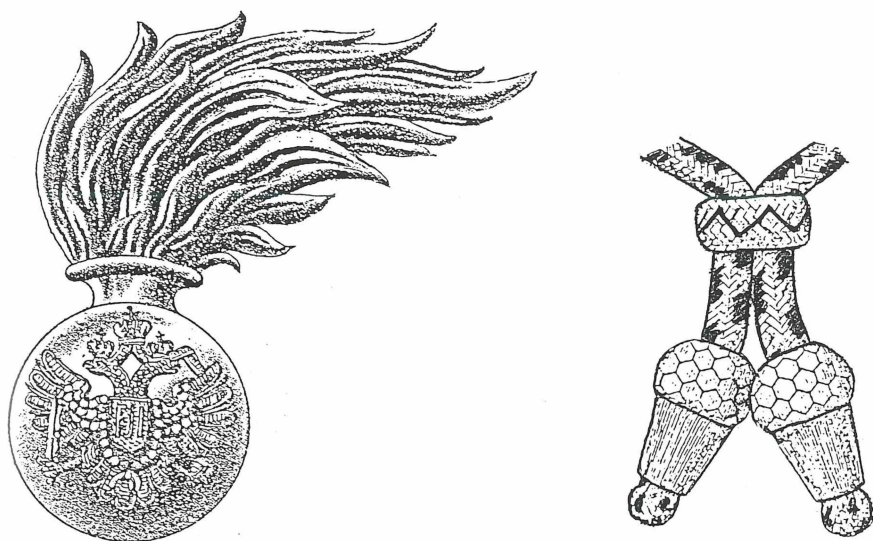


Abb. 4 Details; *links*: Granatemblem für dem k.k. österreichischen Militär-Veteranen-Reichsbund angehörende Körperschaften ab 1900 bzw. k.k. Kriegerkorps ab 1914; *rechts*: schwarz-gelb (schwarz-gold) melierte Hutschnur mit Eicheln.

Die gelbe, schwarz geritzte runde Hutschnur hatte an jedem Ende eine mit gelber Wolle überspinnene, am oberen Teil netzartig schwarz überflochtene Holzeichel. Sie wurde am Ansatz der Krempe mittels einiger Heftstiche befestigt und hinten so mit einem gleichfärbigen Schubknopf zusammengehalten, daß die beiden Eicheln parallel über den hinteren Krempe nrand ragten. Für bestimmte Funktionäre war die 7 mm dicke Hutschnur samt Schubknopf aus Gold und mit schwarzer Seide durchwirkt.

Veteranen- und Kriegervereine, die nicht dem k.k. Militär-Veteranen-Reichsbund angehörten, trugen meist anstelle der mit dem Doppeladler gezierten eine Granate mit glatter Kugel oder ein Vereinsabzeichen als Hutemblem⁴⁷. Veteranenhüte unterscheiden sich in der Regel grundsätzlich von den im k. u. k. Heer bzw. in der k.k. Landwehr getragenen Jägerhüten in der äußeren Form nicht, meist fehlen aber die bei den Hüten des k. u. k. Heeres bzw. der k.k. Landwehr vorgeschriebenen, innen anzubringenden Rollschnallen zur Aufnahme des Sturmbandes, da ein solches von den Militär-Veteranen in der Regel nicht verwendet wurde. Teilweise wurde auch von den Militär-Veteranen an den Hüten die für die Hüte des k. u. k. Heeres bzw. der k.k. Landwehr vorgeschriebene Lüftungsbuchse an der linken Hutseite (beim Gebrauch vom Federbusch verdeckt!) getragen.

- 2) Veteranenrock: Von „staatsgrünem“ (= sehr dunkler, fast schwarz aussehender Grünton) Tuch, vorne wie ein Waffenrock geschnitten mit zwei Reihen von jeweils acht gelben Knöpfen, die an der Vorderseite ein „V.“ eingeprägt hatten. Beidseitig waren vorne seitlich in die Schöße zwei mit leicht geschweiften Patten versehene Taschen eingeschnitten. Hinten war der Rock als „an den Körper gepaßte Blouse erscheinend“⁴⁸ auszuführen. Diese etwas

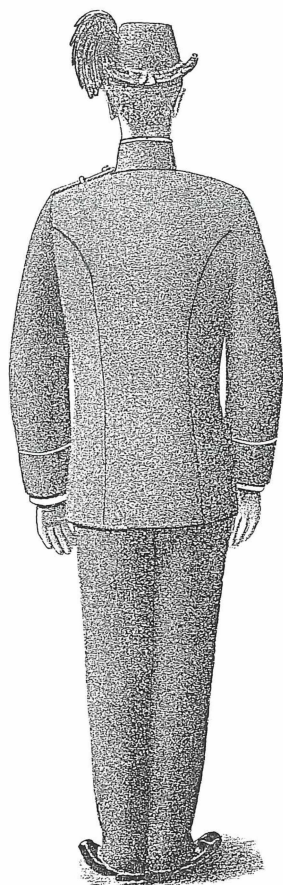


Abb. 5

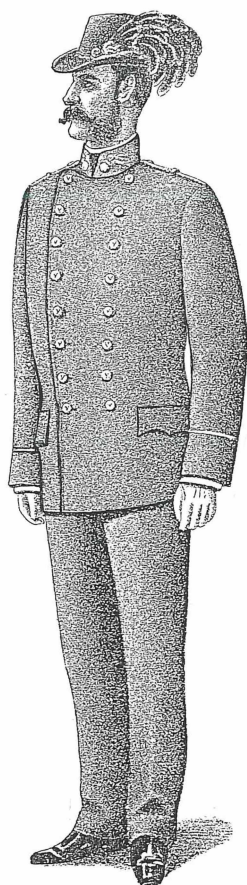


Abb. 6

eigenwillige Kombination von Waffenrock und Feldbluse sollte offenbar trotz Uniformcharakters doch eine deutliche Differenzierung von den im k. u. k. Heer und der k.k. Landwehr eingeführten Uniformsorten erzielen, wenngleich sie als uniformkundlicher Stilbruch zu gelten hat. Verschiedene Rockblusen vor allem einiger Tennengauer Schützenkompanien scheinen auf das Vorbild dieser Uniformen der k.k. Militär-Veteranen dem Schnitt nach zurückzugehen (Abb. 5).

Der Stehkragen der für den k.k. Militär-Veteranen-Reichsbund normierten Uniformröcke war mit kirschroten Kragenparolis und darauf befindlichem Granatabzeichen beiderseits der Kragenecken versehen. Anstelle eines Kragenaufschlages war ca. 10 cm vom Ärmelende ein ebenfalls kirschrotes, umlaufendes Passepoil eingenäht. Zum Rock wurde eine schwarze Halsbinde mit weißem Vorstoß getragen (Abb. 6).

- 3) Hosen: Diese waren als Pantalons von schwarzem Tuch, ohne Passepoils, auszuführen.
- 4) Handschuhe: Vorschriftsmäßig von weißem Waschlleder.

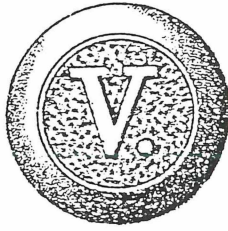


Abb. 5a Detail zur Uniformbluse: Der Knopf mit „V.“-Prägung.

- 5) Mantel: Von schwarzem Tuch, ohne Paroli am Kragen, vorne mit zwei Reihen zu je sechs Knöpfen (Muster wie am Rock). Kragenrand und Ärmelaufschlag waren mit einem kirschroten Tuchpassepoil geziert. Hinten wies der Mantel einen mit einem Knopf zu schließenden Dragoner auf. An den Kragenenden wurden jeweils die auch am Rock angebrachten Granatembleme getragen.
- 6) Veteranenkappe: Nach dem Schnitt der für das k. u. k. Heer vorgeschriebenen Offizierskappe wurden die Veteranenkappen aus staatsgrünem Tuch hergestellt. Die Umlaufschnur sowie die Schlinge waren aus kaisergelber Seiden- oder Goldschnur hergestellt, die eine markante schwarze Ritzung (jeweils mehrere schwarze Fäden nebeneinander) aufwies. Anstatt der (beim Heer vorgeschriebenen) Kappenrose war vorne ein gelber Metalladler, der im Brustschild den Allerhöchsten Namenszug trug, angebracht. Nicht dem Reichsbund angehörende Veteranenvereine führten bisweilen auch schwarzgelbe Rosetten oder metallene Granatabzeichen⁴⁹ (Abb. 7, 8 u. 8a).
- 7) Distinktions-Abzeichen: Es wurden vier Kategorien, die wiederum jeweils in verschiedene Klassen unterteilt waren, unterschieden:
 1. Funktionäre der Vereine
 2. Funktionäre der Bezirksverbände
 3. Funktionäre der Landesverbände
 4. Funktionäre des k.k. Reichsbundes.

Die Funktionäre der Vereine trugen als gemeinsames Abzeichen die einfache Achselspange auf der linken Schulter, und zwar der Vereinskommendant, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Zugskommandant in Gold mit schwarzer Ritzung, die übrigen eine ebensolche Achselspange in gelber Seide (ebenfalls schwarz geritzt). Weitere Unterscheidungszeichen waren:

- * Vereinskommendant: Drei 15 mm breite, goldene Börtchen als nach oben weisende Winkel, oberhalb des Aufschlagpassepoils des linken Ärmels angebracht; weiters hinter der Granate an den Parolis als Kommandantenabzeichen je einen glatten gelben Knopf von 12 mm Durchmesser.
- * Vereinskommendant-Stellvertreter: Distinktion wie der Vereinskommendant, jedoch ohne Knopf am Kragen.
- * Schriftführer und Kassier (Rechnungsführer): Zwei Goldbörtchen (Anbringung wie beim Vereinskommendanten) am linken Ärmel.



Abb. 7 k.k. Militär-Veteran im Mantel.

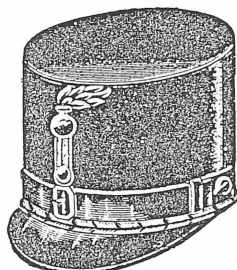
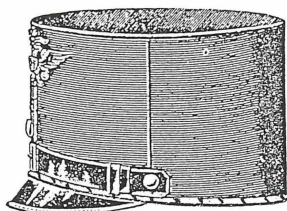


Abb. 8 Details; *oben*: Kappenadler; *Mitte*: Kappe laut Vorschrift von der Seite; *unten*: Kappe für Veteranenvereine.

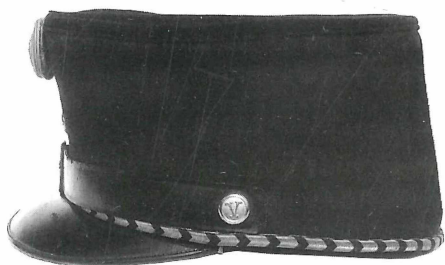


Abb. 8a Originalkappe für k.k. Militär-Veteranen (um 1900). Die Anbringung einer Kappenrose anstelle des in Abb. 8 gezeigten Adlers entspricht nicht der Vorschrift, war aber offenbar nicht unüblich.

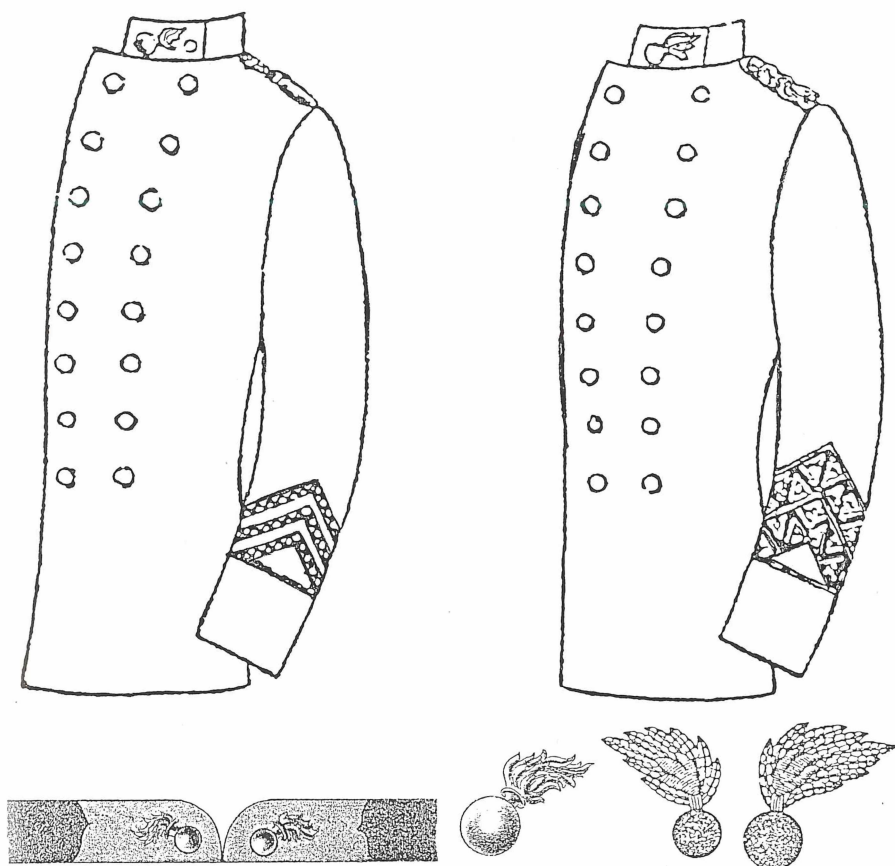


Abb. 9 Distinktionen für k.k. Militär-Veteranen. *Oben links*: Vereinskommendant; *oben rechts*: Verwalter/Controlor des k.k. Militär-Veteranen-Reichsbundes. *Unten links*: Kragenspiegel für k.k. Militär-Veteranen; *Mitte*: Granatemblem aus Tombak- oder Messingblech; *rechts*: gesticktes Granatemblem.

- * Zugskommandant: Ein Goldbörtchen am linken Ärmel (Anbringung wie Vereinskommendant).
- * Vereins-Ausschüsse (Verwaltungsräte): Einfache gelbseidene Achselspange.
- * Fahnenführer: Einfache gelbseidene Achselspange und drei gelbseidene Börtchen (Anbringung wie Vereinskommendant).
- * Zugführer: Zwei seidene Börtchen (wie vor).
- * Kameradschaftsführer: Ein seidenes Börtchen (wie vor) (Abb. 9).

Die Funktionäre der Bezirksverbände trugen als gemeinsames Abzeichen je eine einfache schwarz-goldene Achselspange auf beiden Schultern. Überdies trug:

- * der Bezirksobmann eine 35 mm breite Goldborte (ähnlich der Tschakoborte für die Subalternoffiziere der k. u. k. Armee, aber der mittlere Zackenstreifen in Schwarz statt Gold, etwas schmaler und Detailabweichungen im Dessin, siehe Abb. 9a); Anordnung wie beim Vereinsobmann.

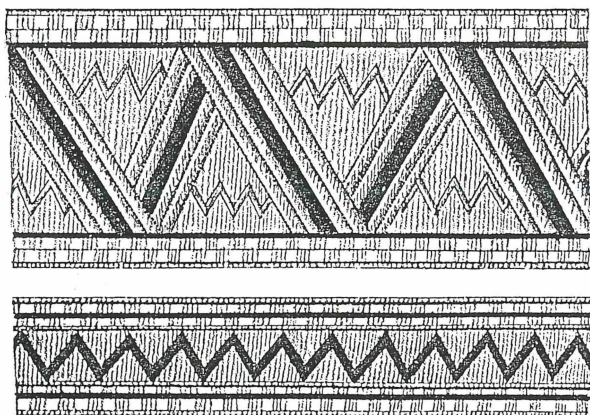


Abb. 9a Breite Goldborte (35 mm; oben) bzw. schmale Gold- oder Seidenborte (15 mm; unten).

- * der Bezirksobmann-Stellvertreter drei;
- * der Bezirks-Schriftführer zwei 15 mm breite Goldbörtchen (Anordnung wie Vereinsobmann).
- * Die übrigen Bezirksfunktionäre trugen neben ihrer allenfalls zustehenden Vereinsuniform die beiden einfachen schwarz-goldenen Achselspangen.

Die Funktionäre der Landesverbände trugen auf beiden Schultern eine doppelt gewundene, schwarz-goldene Achselschnur (siehe Abb. 10) als gemeinsames Distinktionsabzeichen. Überdies trug:

- * der Landesbundes-Präsident eine 35 mm breite Goldborte und drei schmale Goldbörtchen in der Anordnung wie beim Vereinskommandanten, wobei die breite Goldborte zuunterst anzubringen war;
- * der Landesbundes-Präsident-Stellvertreter Ärmelborten wie der Landesbundes-Präsident, jedoch nur zwei schmale Goldbörtchen;
- * der Landesbundes-Schriftführer bzw. -Kassier neben der breiten lediglich eine schmale Goldborte am linken Ärmel und
- * die Landesbundes-Ausschüsse nur die beiden doppelt gewundenen Achselschnüre (sowie die ihnen allenfalls zustehenden Distinktionen ihrer Vereine).

Die Funktionäre des k.k. Reichsbundes trugen auf beiden Schultern eine dreifach gewundene, schwarz-goldene Achselschnur (siehe Abb. 10).

- * Für den Präsidenten-Stellvertreter war vorgesehen, daß er zudem zwei breite Borten und ein schmales Börtchen am linken Ärmel in der oben beschriebenen Weise zu tragen hatte – sofern er nicht ohnedies höherrangiger Offizier und als solcher berechtigt war, die ihm zustehende Uniform seines Truppenkörpers zu tragen. Der Präsident war regelmäßig k. u. k. Offizier.
- * Verwalter und Controlor des k.k. Reichsbundes trugen am linken Ärmel die doppelt breite Goldborte.
- * Die Beisitzer und Beiräte trugen zur vorbeschriebenen dreifachen Achselschnur die ihnen allenfalls als Vereins-, Bezirksverbands- oder Landesbundes-Funktionäre zustehenden Distinktionen.

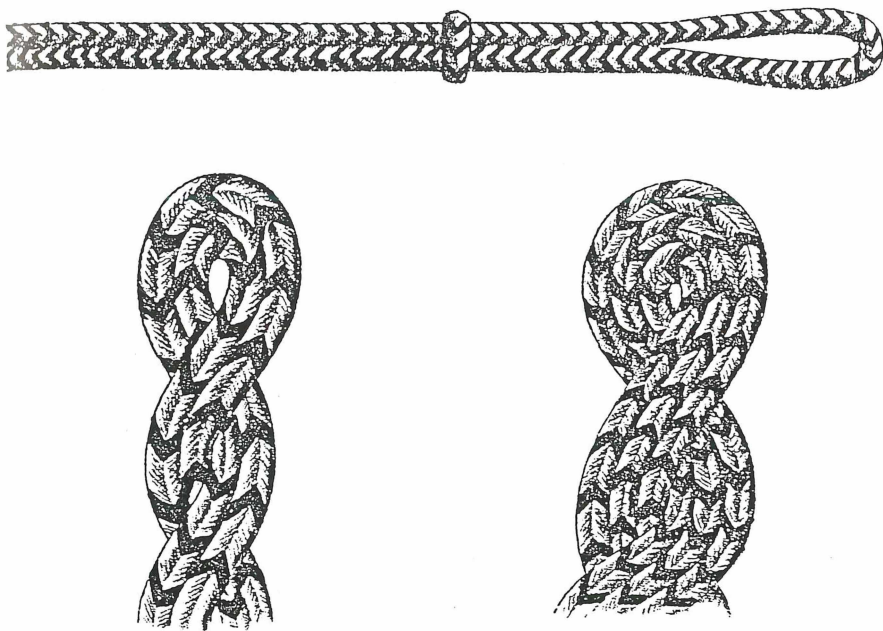


Abb. 10 Achselschnüre; oben: einfache; unten links: zweifach gewundene, schwarz-goldene; unten rechts: dreifach gewundene, schwarz-goldene.

Die Distinktionsborten am Ärmel wurden so aufgenäht, daß die breiten Borten (bei Funktionären des k.k. Reichsbundes) ohne Zwischenraum direkt aneinanderstießen. Sonst war für die Borten jeweils ein Abstand von 5 mm voneinander vorzusehen.

Die schwarzen Streifen in den schmalen Gold- bzw. in den gelben Seidenborten hatten mindestens 1,5 mm, in den breiten Borten mindestens 3 mm breit zu sein.

Feldbinden sowie sonstige Sorten, die den im k. u. k. Heer vorgeschriebenen Feldbinden ähnelten, durften nicht getragen werden. Es waren aber schwarz-gelbe Bandschärpen ohne Quasten zulässig, wenn diese breite schwarze und gelbe Längsstreifen aufwiesen. Rote oder grüne Schützenschnüre, wie im k. u. k. Heer bzw. in der k.k. Landwehr eingeführt, durften von den Militär veteranen nicht getragen werden. Schwarz-gelbe oder schwarz-goldene Schützenschnüre mußten „auffällig mit schwarz durchwirkt sein“⁵⁰, ebenso die bereits beschriebenen Hut- und Kappenschnüre (Abb. 11).

Besonders wurde auch in der Adjustierungsvorschrift für den k.k. Militär-Veteranen-Reichsbund auf den Umstand verwiesen, daß Vereinsabzeichen keinesfalls Medaillenform haben durften und jedenfalls nicht wie diese an Bändern zu tragen waren. In der Vorschrift enthalten sind auch die schon weiter oben erwähnten Bedingungen für Horn- oder Trommelsignale und der Hinweis, daß zum Führen des k.k. Reichsadlers und/oder des Allerhöchsten Namenszuges an der Fahne die Allerhöchste Bewilligung erforderlich war.



Abb. 11 Soutacheschnur für Kappen.

Am Ende der Vorschrift steht vermerkt: „Die Bestimmungen dieser Vorschrift gelten selbstredend aus ökonomischen Gründen dormalen nur für Neuanschaffungen und wird daher auf die bereits bestehenden uniformierten Vereine bezüglich des Überganges zur Einheits-Adjustierung kein Zwang ausgeübt.“⁵¹ Vorhandene Uniformen konnten also weiterverwendet werden, so daß bald unterschiedlichste Kombinationen, z. B. vorschriftsmäßig montierte Veteranenhüte zu alten dunkelblauen Blusen, getragen wurden.

Das k.k. Österreichische Kriegerkorps

Eine weitere Effizienzsteigerung und Straffung der Führungsstruktur der Militär-Veteranen-Organisation erhoffte man sich mit der knapp vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs erfolgten Bildung des k.k. Österreichischen Kriegerkorps, welches mit seinen Untergliederungen eine neue Struktur anstelle der bisher im Reichsbund und außerhalb desselben operierenden Veteranenvereine schaffen sollte. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1914 wurde die gesetzliche Grundlage hierfür geschaffen⁵². Das k.k. Österreichische Kriegerkorps hatte sich demnach in Zwischenverbände (z. B. Landesverband) und (örtliche) Kriegervereine zu gliedern. Die bisherigen Bezeichnungen „Militär-Veteranen“, „Kriegerverband“ usw. hatten zu unterbleiben⁵³ bzw. hatten sich diese Formationen dem neuen k.k. Österreichischen Kriegerkorps einzugliedern oder aufzulösen.

Hauptzweck der neuen Körperschaft war die „Betätigung, Pflege und Stärkung der Liebe und Treue zu Kaiser und Vaterland, des österreichischen Staatsgedankens sowie der Anhänglichkeit an die Soldatenzeit im Sinne kameradschaftlicher Treue, und zwar unter Ausschluß der politischen Tendenz“. Außerdem konnten die Kriegervereine nach wie vor die Zwecke der Wohlfahrt, Geselligkeit und Bildung verfolgen, aber nunmehr auch das Schießwesen pflegen. Auch war den Kriegervereinen die Versicherungstätigkeit für Kranken- und Begräbniskosten gestattet⁵⁴.

Die Errichtung eines Kriegervereins bedurfte der Bewilligung durch die politische Landesbehörde, Mitglieder konnten in der Regel nur Personen werden, die in der k. u. k. bewaffneten Macht als Mannschaften oder Unteroffiziere gedient hatten, doch gab es einige Ausnahmefälle. Den Kriegervereinen wurden folgende Begünstigungen bzw. Vorrechte gewährt⁵⁵:

- a) die Führung des Titels „kaiserlich-königlich“
- b) die Führung des Reichsadlers in den Fahnen
- c) das Tragen einer besonderen Uniform
- d) das Tragen von Seitengewehren bei korporativen und deputativen Ausrückungen
- e) die Benennung der Funktionäre als Kriegeroffiziers- und Mannschaftschargen entsprechend der zulässigen Formation

- f) der Gebrauch der für das k. u. k. Heer vorgeschriebenen Trommel- und Hornsignale
- g) die staatliche Förderung der Pflege des Schießwesens
- h) die staatliche Förderung der Ausbildung im Militär-Sanitätshilfsdienst
- i) die unentgeltliche ambulatorische Behandlung ganz unbemittelter Mitglieder in den Heeres- und Landwehrsanitätsanstalten
- j) die Aufnahme ihrer Mitglieder in die vorerwähnten Sanitätsanstalten nach Maßgabe des verfügbaren Raumes gegen Entrichtung der festgesetzten Heil- und Verpflegsquote.

Aus obiger Aufstellung wird deutlich, in welchen Bereichen die seit 1889 als Korporationen landsturmpflichtigen Militär-Veteranen- bzw. Kriegervereine im Kriegsfall eingesetzt werden sollten: Bewachungs- und Ordnungs- sowie Sanitätsdienste. Den gewährten Vorrechten und Begünstigungen entsprachen freilich auch diverse (militärische) Pflichten. So hatte jeder Kommandant (= Obmann) eines Kriegervereins der politischen Landesbehörde die zum Zweck der militärischen Evidenthaltung erforderlichen Verzeichnisse vorzulegen⁵⁶. Bei Veranstaltungen war die Behörde nicht nur rechtzeitig zu verständigen, sondern ihrem Vertreter auch der „gebührende Platz“⁵⁷ einzuräumen und ihm auf Verlangen ein Protokoll zu überlassen. Bei gesetz- oder ordnungswidrigen Äußerungen oder Handlungen konnte dieser die Versammlung auch sofort schließen. Der Minister für Landesverteidigung entsandte in die Leitung des k.k. Österreichischen Kriegerkorps in Wien einen Regierungskommissär als ständiges Mitglied⁵⁸.

Eine Verordnung der k.k. Ministerien für Landesverteidigung und des Innern vom 31. Juli 1914⁵⁹ regelte detailliert die Durchführung des obzitierten Gesetzes. Bezüglich der Uniformierung wird darin ausgeführt, daß „als besondere Uniform... jede einheitliche, den Eindruck einer militärischen hervorrufoende oder eine militärische Ausstattung aufweisende Kleidung anzusehen (ist)“⁶⁰. Die sich in Kriegervereine umbildenden Körperschaften (z. B. Militär-Veteranen-Vereine) konnten ihre besonderen Uniformen und Abzeichen, sofern sie mit behördlicher Bewilligung eingeführt worden waren, beibehalten. Zum Tragen der besonderen Uniform waren ausschließlich ordentliche Mitglieder der Kriegervereine und die Mitglieder der etwaigen Musikkapelle, letztere aber nur bei Ausrückungen oder sonstigen Veranstaltungen der Kriegervereine, befugt⁶¹.

Nur Kriegervereine, die eine besondere Uniform, eine Schützen- oder Volkstracht (!) trugen, konnten vom Vorrecht, die Funktionäre entsprechend der zulässigen Formation als Kriegeroffiziers- und Mannschaftschargen und demgemäß den Obmann als „Kommandant“ und die geschäftsführende Stelle als „Kommando“ zu benennen, Gebrauch machen. Es war jedoch sicherzustellen, daß beispielsweise der Kommandant in allen seinen Funktionen von dem nächsthöheren Kriegeroffizier vertreten werden konnte, und daß Mitglieder, die bei einer Ausrückung der vorgesetzten Charge die Folgeleistung verweigerten, aus dem Kriegerverein ausgeschlossen werden konnten.

Die Chargen waren folgende⁶²:

Mannschaften der Kriegervereine	Kriegeroffiziere
Mannschaft	Zugskommandant
Rottenführer	Halbkompagniekommandant
Kameradschaftsführer	Kompagniekommandat
Zugsführer	Bataillonskommandant
Zugskommandant-Stellvertreter	Regimentskommandant-Stellvertreter
Fahnenführer	Regimentskommandant

Der Aufbau der Dienstgrade und die Distinktionszeichen waren ähnlich den im k. u. k. Heer gebräuchlichen. So entsprach der Rottenführer dem Gefreiten, der Kameradschaftsführer einem Korporal usw. Ebenso verhielt es sich bei den Kriegeroffizieren: der Zugskommandant entsprach dem Leutnant, der Bataillonskommandant dem Major usw.

Der Chargenstand richtete sich im Sinn der Landsturmorganisationsvorschrift nach der durch die Mannschaftenstärke des betreffenden Kriegervereins bedingten Formation (siehe S. 245).

Die Verordnung enthält auch einige detailliertere Hinweise zu Adjustierungsorten wie Distinktionszeichen, Portepees und Säbelkuppeln, die nachstehend noch näher betrachtet werden sollen. Bemerkenswert ist aber, daß nunmehr in Abkehr vom bisherigen Gebrauch der Kommandant eines solchen Kriegervereins, der das Schießwesen statutarisch zu pflegen bestimmt war, über Ermächtigung des Ausschusses das Recht erhielt, einzelnen im Schießen „tüchtigen Mitgliedern“ das Tragen von Schützenschnüren „wie in der Bewaffneten Macht“⁶³ zu gewähren.

*Die Adjustierung für die dem k.k. Österreichischen Kriegerkorps
angegliederten Kriegervereine*

Die Adjustierung ähnelte bei den meisten Sorten den schon für den k.k. Militär-Veteranen-Reichsbund beschriebenen. Es sollen daher nachfolgend nur die Unterschiede bzw. Änderungen näher beschrieben werden⁶⁴:

- 1) Hut: Wie bisher; die schwarz-goldene Hutschnur wurde explizit für „Kriegeroffiziere“ normiert.
- 2) Rock: Wie bisher, statt der mit einem „V.“ gezierten Knöpfe waren nunmehr glatte gelbe Knöpfe zu tragen. Die Halsbinde blieb gleich.
- 3) Hose: Wie bisher.
- 4) Handschuhe: Von weißem Waschleder.
- 5) Mantel: Wie bisher, aber mit gelben glatten Knöpfen. Der Mantel für Kriegeroffiziere erhielt eine kirschrote Passepoilierung (wie im k. u. k. Heer), der hinten angebrachte Dragoner wurde mit zwei gelben glatten Knöpfen geschlossen. Kriegeroffiziere und diesen Gleichgestellte trugen einen Kragen von Samt mit kirschroten, samtenen Paroli.
- 6) Kappe: Wie bisher; die schwarz-goldene Schnur war den Kriegeroffizieren vorbehalten, Mannschaften bzw. Mannschaftschargen trugen eine gelbseidene mit schwarzer Ritzung.

Formation und Chargin der Kriegervereine.

Chargenkategorien	Chargenbenennung	Regiment (?) mit zwei Bataillonen zu je vier Kompagnien	Bataillon mit vier Kompagnien	Bataillon mit drei Kompagnien	Halbbataillon	Kompagnie	Halbkompagnie	Zug
		Mindeststand an ordentlichen Mitgliedern						
		600	260	200	130	60	40	20 ²⁾
		Höchststand an Kriegeroffiziers- und Mannschafschargen						
Krieger- stabsoffiziere	Regimentskommandant . . .	1	.	.	.	.	.	.
	Regimentskommandant- Stellvertreter	1 ¹⁾	.	.	.	.	.	.
	Bataillonskommandant . . .	1	1	1	1	.	.	.
Kriegeroberoffiziere	Kompagnieführer	11 ³⁾	5 ⁴⁾	4 ⁴⁾	3 ⁴⁾	1	.	.
	Halbkompagnieführer	11 ⁵⁾	4	3	2	2	1	.
	Zugskommandant	27 ⁶⁾	15 ⁷⁾	11 ⁸⁾	7 ⁹⁾	2	2	2
	Geistlicher	1	1	1	.	.	.	.
	Auditor	1	1	1	.	.	.	.
	Arzt	1	1	1	.	.	.	.
Kriegermannschafschargen	Fahnenführer	1	1	1	1	1	1	1
	Zugskommandant-Stellvertreter	22 ¹⁰⁾	10 ¹¹⁾	8 ¹¹⁾	5 ¹²⁾	3 ¹²⁾	2 ¹²⁾	2 ¹²⁾
	Zugsführer	35 ¹³⁾	17 ¹⁴⁾	13 ¹⁴⁾	9 ¹⁵⁾	4	2	1
	Kameradschaftsführer	48	24	18	12	6	3	2
	Mottensführer	48	24	18	12	6	3	1

Anmerkung.

- 1) Mehr als 600 ordentliche Mitglieder zählende Regimenter können für je 300 weitere derartige Mitglieder je ein Bataillon mit dem für ein selbständiges Bataillon zu vier Kompagnien vorgezeichneten Charginstande aufstellen, das dann jedoch statt des Rechnungsführers einen Rechnungsführerassistenten aufzuweisen hat.
- 2) Zählt der Kriegerverein weniger als 20 ordentliche Mitglieder, so darf der Mindeststand bis auf 12 solcher Mitglieder sinken.
- 3) Hier von zwei als Stellvertreter der Bataillonskommandanten und einer als Rechnungsführer.
- 4) " einer als Stellvertreter des Bataillonskommandanten.
- 5) " einer als Regimentsadjutant, einer als Rechnungsführerassistent und einer als Proviantoffizier.
- 6) " zwei als Bataillonsadjutanten und einer als Proviantoffizierassistent.
- 7) " einer als Adjutant, einer als Rechnungsführer und einer als Proviantoffizier.
- 8) " einer als Adjutant und einer als Rechnungsführer.
- 9) " einer als Adjutant.
- 10) " vier als Rechnungsführerassistenten, einer als Hilfsarbeiter des Regimentsadjutanten und einer als Hilfsarbeiter des Proviantoffiziers.
- 11) " zwei als Rechnungsführerassistenten.
- 12) " einer als Rechnungsführer.
- 13) " drei als Stabsführer.
- 14) " einer als Stabsführer.
- 15) " einer als Rechnungsführerassistenten.

- 7) Distinktionsabzeichen: Diese wurden nunmehr völlig neu gestaltet. Es wurden Sternrosetten, Granaten in weißer bzw. bei den Kriegeroffizieren in goldener Ausführung, für die Kriegerstaboffiziere außerdem eine 3,3 cm breite Goldborte mit eingewirkten, breiten schwarzen Seidenzacken, für den Fahnenführer ein 1,3 cm breites gleichartiges Börtchen, für den Zugskommandant-Stellvertreter ein ebenso breites, gelbseidenes Börtchen mit eingewirkten schwarzen Seidenzacken eingeführt (siehe Abb. 12).
- 8) Portepee: Für die Kriegeroffiziere und die Kriegerunteroffiziere waren geschlossene Portepees vorgeschrieben, deren fünfteiliges Band drei goldene (Kriegeroffiziere) bzw. gelbseidene und zwei schwarzseidene, gleich breite Streifen aufweist; der gleichfarbige Quastenknopf war schachbrettartig schräg desiniert, die schwarzseidenen Fransen der Quaste mußten in gleicher Zahl und Stärke wie die goldenen bzw. gelbseidenen auch äußerlich hervortreten, womit sie eindeutig von den in der k. u. k. bewaffneten Macht verwendeten Sorten zu unterscheiden waren (Abb. 13).
- 9) Feldbinde: Nunmehr wurde den Kriegeroffizieren auch das Anlegen einer speziellen Feldbinde gestattet. Diese war von gelber Seide mit schwarzseidenen, je 1,5 cm vom Rande abstehenden Querstreifen. Quaste und Fransen waren analog jenen des Portepees auszuführen.

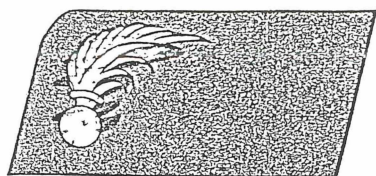
Das Tragen der Kriegervereins-Uniform wurde auch rechtlich besonders abgesichert. In der kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1914 ist festgelegt, daß „das Tragen der besonderen Uniformen oder Abzeichen der Körperschaften des österreichischen Kriegerkorps sowie anderer landsturmpflichtiger Körperschaften durch Personen, die einer dieser Körperschaften nicht angehören, und das Tragen auffallend ähnlicher Kleidungsstücke oder Abzeichen verboten“ ist⁶⁵.

Das Führen von Waffen

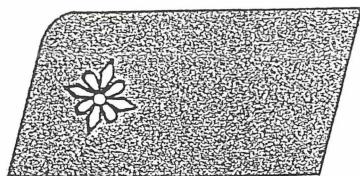
Symbol der Wehrhaftigkeit und Unabhängigkeit ist seit alters die Befugnis zum Führen von Waffen. Das Schwert, der Säbel, der Hirschfänger usw. sind so nicht nur als Werkzeug für Angriff oder Verteidigung zu sehen, sondern auch als Zeichen einer bestimmten gesellschaftlichen Stellung. Ein wesentliches Charakteristikum des Soldatenstandes war dementsprechend, daß er zumindest ein „Seitengewehr“, also eine Blankwaffe (Degen, Säbel, später auch Bajonett), führen durfte.

Es ist daher sehr verständlich, wenn im 19. Jahrhundert, einer Zeit, in der alt-hergebrachte Symbolik in breiten Gesellschaftskreisen wieder eine große Rolle spielte, der Wunsch nach dem Führen einer (blanken) Waffe gerade bei den Veteranenverbänden, die sich ja aus militärischen Traditionen ihrem Wesen nach ableiteten, weit verbreitet war. Zunächst freilich wurden derartige Ansinnen behördlicherseits kategorisch abgelehnt.

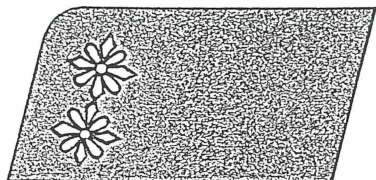
Grundsätzlich waren die Bestimmungen des Vereinsgesetzes und des Waffentragpatents auch bei der Beurteilung der Frage des Waffentragens durch Militär-Veteranenvereine bzw. deren Angehörige zugrunde zu legen⁶⁶. Demnach war das Tragen von Säbeln seitens der Mitglieder oder auch nur der Vorstände von Veteranenvereinen unstatthaft⁶⁷. Manche Vereine gaben deshalb aber noch nicht



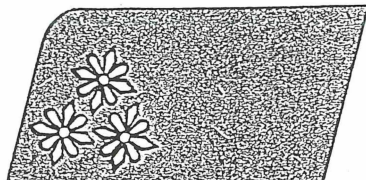
Mannschaftsabzeichen



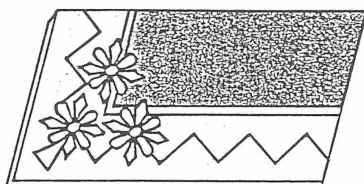
Rottenführer



Kameradschaftsführer



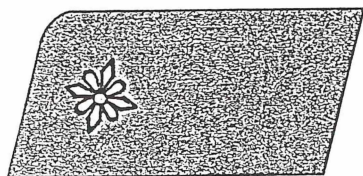
Zugsführer



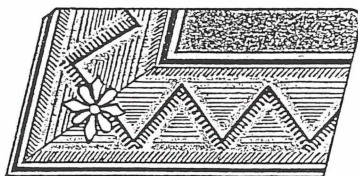
Zugskommandantstellvertreter (Börtchen aus gelber Seide)

Fahnenführer (Börtchen aus Gold)

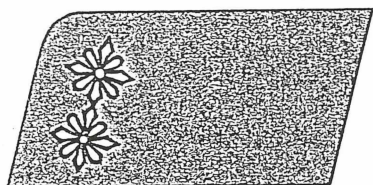
Arzt, Auditor, wie Kriegeroffizier, — Geistlicher analog wie im k. u. k. Heere
(Blatt III, Detail 12)



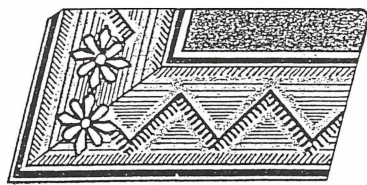
Zugskommandant



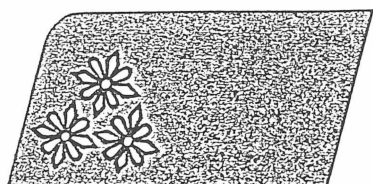
Bataillonskommandant



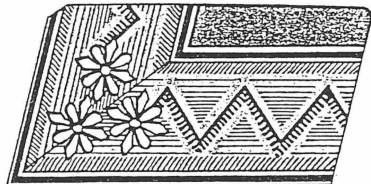
Halbkompagniekommandant



Regimentskommandant-
Stellvertreter



Kompagniekommandant



Regimentskommandant

Abb. 12 Distinktionszeichen für Kriegervereine und -offiziere.

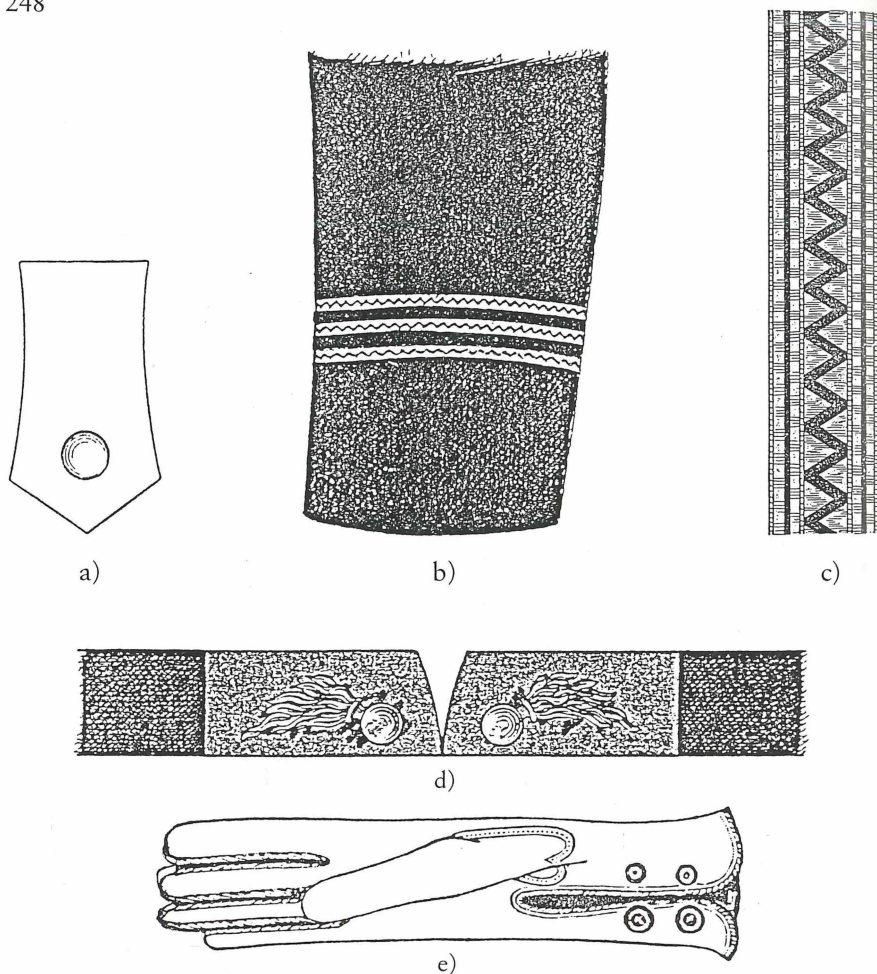


Abb. 13 Diverse Sorten: a) Mantelparoli; b) Distinktion für Geistliche; c) 15 mm breite Borte; d) Kragenspiegel für Mannschaften des k.k. Kriegerkorps; e) weißer Glacéhandschuh.

auf und suchten darum an, wenigstens „Scheinwaffen“ (also Attrappen) bei Ausrückungen tragen zu dürfen. In einem diesbezüglichen Erlaß vom 5. August 1873 führte das k.k. Ministerium des Innern dazu aus, daß Ansuchen von Militär-Veteranen-Vereinen um die Bewilligung zum Tragen von Seitenwaffen, auch von Scheinwaffen, abzuweisen wären, da „solchen Vereinen mangels eines Zusammenhanges mit den statutarischen Vereinszwecken und aus anderen Gründen auch das Tragen von Scheinwaffen nicht gestattet werden kann“⁶⁸.

Erst mit der kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1914 betreffend das k.k. Österr. Kriegerkorps wurde deren Mitgliedsorganisationen das Tragen von Seitenwaffen bei korporativen oder deputativen Ausrückungen generell gestattet⁶⁹. In der zugehörigen Verordnung der k.k. Ministerien für Landesverteidigung und des Innern vom 31. Juli 1914 ist dazu ausgeführt, daß „die Einführung eines Sei-

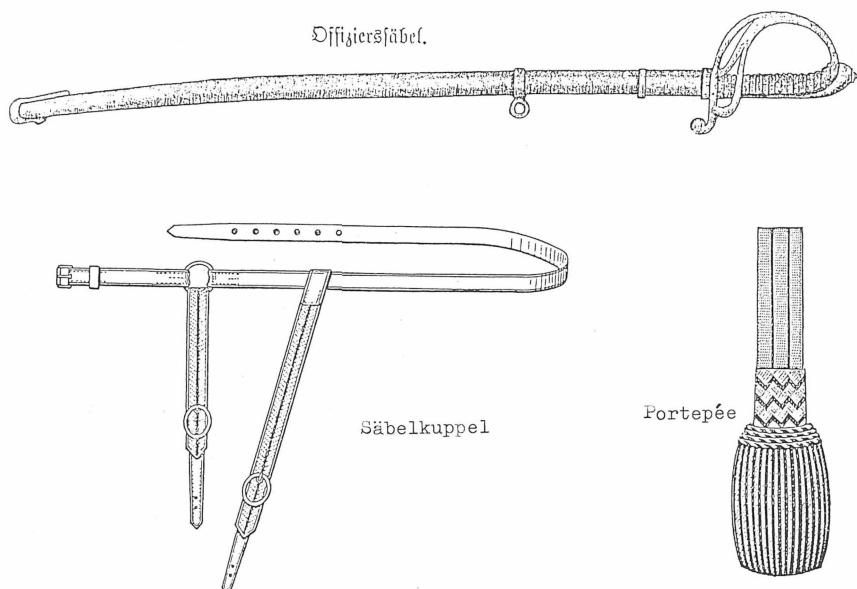


Abb. 14 Offizierssäbel (oben); links: Säbelkuppel; rechts: Portepee.

tengewehres, für das eine einheitliche Type nicht aufgestellt ist,... hinsichtlich der Art desselben der behördlichen Genehmigung“ unterliegt⁷⁰.

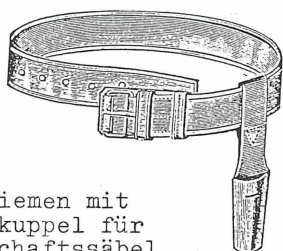
Die wenig später erlassene Adjustierungsvorschrift für das k.k. Österr. Kriegerkorps sieht in ihrem Anhang freilich bereits für den Kriegeroffiziers- und den Mannschaftssäbel je ein normiertes Modell vor. Es handelt sich dabei um einen Säbel mit (in Österreich an sich unüblichem) Spangkorb. Dasselbe Säbelmodell, wie es nun für die k.k. Kriegeroffiziere vorgeschrieben war, wurde damals bereits als Offizierssäbel bei der k.k. Wiener Sicherheitswache sowie verschiedenen anderen Kommunalwachen und Ortspolizeien verwendet⁷¹.

Beschreibung des Kriegeroffizierssäbels (vgl. Abb. 14)⁷²:

Die mäßig gekrümmte Klinge ist nächst der Spitze zweischneidig und auf beiden Seiten mit einem Hohlschliff versehen. Sie ist 800 mm lang, am Gefäß 24 mm, am Ende des Hohlschliffes 20 mm breit und am Gefäß 6 mm dick (wobei anzumerken ist, daß die privat anzuschaffenden Säbel je nach Körpergröße und Geschmack des Trägers in den Abmessungen variiert haben, wie Belegstücke in mehreren Privatsammlungen zeigen).

Das Gefäß besteht aus dem Stichblatt, dem Bügel, dem Griffing, dem Griff und dem Nietplättchen. Die Gesamthöhe des Gefäßes inklusive Nietplättchen beträgt (laut Vorschrift) 140 mm, die Ausbauchung des Bügels 100 mm. Die Bügelbreite beträgt bei der Kappe 12 mm, von der Mitte an bis zum Ansatz 24 mm und verschmälert sich sodann bis zum Knopf auf 12 mm. Das Stichblatt ist beim Klingenansatz mäßig gewölbt, von dem aus zwei 7 mm breite und 4 mm dicke, abgerundete Stäbe abzweigen, welche in den in der Mitte eingebogenen Bügel einmünden (Spangkorb).

Mannschaftssäbel.



Leibriemen mit
Steckkuppel für
Mannschaftssäbel

Abb. 15 Mannschaftssäbel (oben) und Leibriemen mit Steckkuppel für den Mannschaftssäbel

Der Griff ist aus Holz angefertigt, mit schwarzer Fischhaut überzogen und mit versilbertem, verdrehtem Draht abgebunden.

Die Säbelscheide entspricht in den Dimensionen der Säbelklinge. Ortseitig trägt die Scheide das Schleifeisen, das obere Ende das Mundstück. Zum Einhängen des Säbels in die Säbelkuppel ist ein oberes und ein unteres Tragband angebracht. Am oberen Tragband ist eine Tragöse, am unteren (ortseitigen) Tragband ein starrer Tragrings angelötet. In das Innere der Scheide sind zwei Holzspäne eingesetzt, die für einen ruhigen Sitz der Klinge in der Scheide sorgen.

Die Säbelklinge ist aus Federstahl, Säbelscheide und Bügel aus Stahleblech gefertigt. Sämtliche Metallbestandteile des Säbels sind vernickelt.

Der Kriegeroffizierssäbel war an einer Säbelkuppel zu tragen, die aus 22,5 mm breiten Tragriemen und einem Leibriemen bestand. Die Tragriemen hatten an ihrer Außenseite einen Besatz aus einer goldenen bzw. gelbseidenen, in der Mitte mit einem 8 mm breiten Seidenstreifen durchwirkten schwarzen Borte. Die Schnallen an den Tragriemen waren aus Messing, vergoldet. Sämtliche Dornlöcher waren mit Messingösen versehen.

Der k.k. Kriegerkorps-Mannschaftssäbel (Abb. 15)

Der Mannschaftssäbel hatte den Korb analog dem Kriegeroffizierssäbel ausgebildet, war aber mit einer geraden, 65–75 cm langen Klinge versehen. Die Scheide dazu war aus schwarzem Leder gefertigt und hatte ortseitig einen abgerundeten, durch drei Querrillen verzierten Beschlag. Das Mundstück, ebenfalls aus Eisenblech, hatte vorne einen gleichförmigen Trageknopf von ovaler Form, mit dessen Hilfe der Säbel am Leibriemen mit Steckkuppel (= Bajonetttasche) untergeschnallt getragen werden konnte.



Fahne des Militär-Veteranenvereins Zell am See mit Funktionär des ÖKB Zell in heutiger Adjustierung.

Ausklang

In einigen wenigen Fällen wurden die k.k. Kriegervereine noch während des Ersten Weltkriegs zu Dienstleistungen im Rahmen der Landsturmpflicht herangezogen. So hatte der Salzburger Militär-Veteranen- und Kriegerverein „Feldmarschall Graf Radetzky“ aus Anlaß der Mobilisierung 70 Mann zu „Localdiensten“ (Ordner- und Wachdienste) bereitzuhalten⁷³. Die Geschichte des salzburg-oberösterreichischen k.k. Landsturm-Infanterieregimentes No. 2 vermerkt die Ablösung der Eisenbahn-Sicherungsabteilungen 1–29 (Bahnhofs- und Brückenbewachung, Tunnelwachen) durch Veteranen- und Schützenvereine im Jänner 1915⁷⁴.

Die Geschichte des k.k. Österreichischen Kriegerkorps endete naturgemäß 1918 mit dem Zerschlagen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Die von den Militär-veteranen- und Kriegervereinen gepflegten Werte von Kameradschaft und gegenseitiger Unterstützung wurden aber auch nach dem Ersten Weltkrieg von Veteranen- und Kameradschaftsverbänden weitergeführt. Als charakteristische Kopfbedeckung hat sich der federgeschmückte Hut mit dem Granatemblem bis in unsere Tage erhalten. Allenthalben werden im Land noch die alten Fahnen mit dem Doppeladler bei Feierlichkeiten oder Begräbnissen geführt – zumindest aber als historische Kostbarkeiten aufbewahrt. So erntete etwa die Fahnenabordnung des ÖKB Zell am See größtes und anerkennendes Aufsehen, als sie im August 1994, 80 Jahre nach dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs, bei einer großen Gedenkfeier am Monte Grappa mit der alten k.k. Militär-Veteranenflagge aufmarschierte.

Die Tage der alten kaiserlich-königlichen Militär-Veteranen- und Kriegervereine sind verschwunden, aber ihre humanitären und kameradschaftlichen Ziele werden weiter gepflegt.



Diverse in Salzburg getragene Vereinsabzeichen von Militär-Veteranen- und Kriegervereinen.

Anmerkungen

- 1 RGL. Nr. 151 v. 5. Dezember 1868 (Wehrgesetz), § 4.
- 2 RGL. Nr. 41 v. 11. April 1889 (Gesetz betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes), § 8.
- 3 *Herbert Patera*, Unter Österreichs Fahnen (Wien 1960), S. 642.
- 4 *Fritz Hörmann*, Chronik von Werfen (Werfen 1987), S. 642.
- 5 RGL. Nr. 253 von 1852 (Vereinsgesetz).
- 6 Statuten des Veteranenvereines in Salzburg (Salzburg 1870) im SLA, B00580, S. 6.
- 7 Wie Anm. 4, S. 643.
- 8 *Alois Eder* (Hg.), Chronik Saalfelden, Bd. 2 (Saalfelden 1992), S. 741.
- 9 *Michael Forcher* (Red.), Mittersill in Geschichte und Gegenwart (Mittersill 1985), S. 440 f.
- 10 Wie Anm. 6, S. 5.
- 11 *Erika Pfeiffenberger-Scherer* (Hg.), Lend/Embach – eine Gemeinde im Wandel der Zeit (Lend 1991), S. 375.
- 12 Wie Anm. 6, S. 5.
- 13 Wie Anm. 6.
- 14 Wie Anm. 6, S. 7.
- 15 *Eder*, Saalfelden (wie Anm. 8).
- 16 RGL. Nr. 141, Kaiserliche Entschließung v. 4. Juli 1914.
- 17 Verordnung der Ministerien des Innern und für Landesverteidigung v. 31. Juli 1914; VOBL. des Ministeriums des Innern Nr. 14/1914.
- 18 RGL. Nr. 193; Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung v. 20. Dezember 1889, §§ 1, 11 u. 26 (2).
- 19 *Oskar Oberhammer*, Der Heldenweg des 2er Landsturm 1914–1918 (Linz 1937), S. 14.
- 20 Meyers großes Taschenlexikon, Band 23 (Mannheim 1981), S. 188.
- 21 K.k. Armee-Verordnungsblatt 1860, 10. Stk. Nr. 56: Zirkularverordnung v. 8. 3. 1860 Abt. 2, Nr. 1451, KA, S. 220.
- 22 K.k. Armee-Verordnungsblatt 1859, Normalien, Zirkular-Reskript v. 11. 10. 1859 Abt. 2, Nr. 8062, KA.
- 23 Ebd., 194. Stk. Nr. 240: Zirkular-Reskript v. 22. 12. 1859, Abt. 13, Nr. 8340, KA, S. 216.
- 24 K.k. Armee-Verordnungsblatt 1869, 73. Stk. Nr. 241: Zirkular-Verordnung v. 25. 8. 1869, Abt. 13, Nr. 2753, KA, S. 661.
- 25 *Kurt Birsak* u. *Manfred König*, Das große Salzburger Blasmusikbuch (Wien 1983), S. 98 ff.
- 26 Normalien-Sammlung für den Verwaltungsdienst, 3. Bd. Nr. 4302 (Wien 1903), S. 256.
- 27 Ebd., Nr. 4300, S. 255 f.
- 28 Ebd., Nr. 4301, S. 256.
- 29 Wie Anm. 26.
- 30 Wie Anm. 6, S. 7.
- 31 Ebd., S. 6.
- 32 Vgl. *Hermann Hinterstoisser*, Zur Adjustierung des salzburgisch-oberösterreichischen k. (u.) k. Infanterieregiments „Erzherzog Rainer“ No. 59, 1868–1908, in: MGSL 130 (1990), S. 669–724.
- 33 *Eder*, Saalfelden (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 336.
- 34 *Anton Graf v. Pace*, Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, 3. Bd., 5., vermehrte u. verbesserte Aufl. (Wien 1897), S. 901.
- 35 Erlaß des k.k. Ministeriums des Innern v. 19. Juli 1891, Zl. 13406.
- 36 Wie Anm. 26, Nr. 4305, S. 257.
- 37 Ebd., Nr. 4306, S. 257.
- 38 Ebd., Nr. 4310 u. 4312, S. 260.
- 39 Ebd., Nr. 4314–4317, S. 261 f.
- 40 Richtlinien vom 17. Dezember 1892, Z. 1554/pr. im SLA, HB.
- 41 Öster. Militär-Veteranen-Reichsbund 1901/02: SLA D00691, S. 4.
- 42 Jahresberichte des Salzburger Militär-Veteranen- und Kriegervereines FM Graf Radetzky, Jg. 1902–1913: SLA B00582.
- 43 Ebd., Jg. 1905/06.

- 44 Wie Anm. 41.
45 Erlaß des k.k. Ministeriums des Innern, Zl. 5237, v. 10. April 1900.
46 Adjustierungs-Vorschrift für die dem k.k. Österreichischen Militär-Veteranen-Reichsbunde angehörenden Körperschaften (Wien 1900), KA BN 40.
47 Vgl. Abb. bei *Allmeyer-Beck/Lessing*, Die k. (u.) k. Armee 1848–1914 (München–Wien 1974), S. 150 f.
48 Wie Anm. 46, S. 1.
49 Kat. der Firma Max Schall, Wien III., Nr. 2 (1913).
50 Wie Anm. 46, S. 4.
51 Ebd., S. 8.
52 RGBl. Nr. 141, kaiserliche Verordnung v. 4. Juli 1914, S. 750 ff.
53 Ebd., §§ 28 u. 29.
54 Ebd., §§ 1–5.
55 Ebd., § 9.
56 Ebd., § 11.
57 Ebd., § 14.
58 Ebd., § 26.
59 RGBl. Nr. 180, Verordnung der k.k. Ministerien für Landesverteidigung und des Innern v. 31. Juli 1914.
60 Ebd., zu § 9 ad -c.
61 Ebd., zu § 9 ad -e.
62 Ebd., zu § 9 ad -e/4.
63 Ebd., zu § 9 ad -e/5.
64 Adjustierungs-Vorschrift für die dem k.k. österreichischen Kriegerkorps angegliederten Kriegervereine (Wien 1914), KA B-40 1/2.
65 Wie Anm. 52, § 31.
66 RGBl. Nr. 223/1852 (Waffenpatent v. 24. 10. 1852) sowie RGBl. Nr. 134 u. 135/1867 (Ver-einsgesetz v. 15. 11. 1867).
67 *Ernst Mayerhofer*, Handbuch des politischen Verwaltungsdienstes, 2. Bd. (Wien 1880), S. 603.
68 Wie Anm. 26, Nr. 4304, S. 257.
69 Wie Anm. 52, § 9/d.
70 Wie Anm. 59, § 9.
71 Vgl. *Ehrenfreund*, Fünfzig Jahre Wiener Sicherheitswache (Wien 1919), S. 48, und *Friedrich Jäger*, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie in Österreich (Graz 1990), S. 88.
72 Wie Anm. 64, Anhang.
73 Wie Anm. 42, Jg. 1914, S. 8.
74 Wie Anm. 19, S. 14.

Anschrift des Verfassers:

OFR Dipl.-Ing. Hermann Hinterstoisser
Amt der Salzburger Landesregierung
Friedensstraße 11
A-5033 Salzburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [136](#)

Autor(en)/Author(s): Hinterstoisser Hermann

Artikel/Article: [Die Uniformierung der k.k. Österreichischen Militär-Veteranen- und Kriegervereine in Salzburg. 225-254](#)